

# Initiativen-Ordnung

der Studierendenschaft der  
Berliner Hochschule für Technik

vom 17.02.2025

## PRÄAMBEL

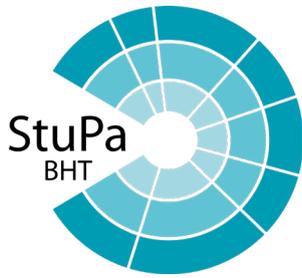
Gemäß §19.a (4) der Satzung der Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik (BHT) vom 04. April 2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 21/2024 Jahrgang 45), gibt sich das Studierendenparlament (StuPa) der BHT die nachfolgende Initiativen-Ordnung der Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik vom 17.02.2025

## INHALTVERZEICHNIS

PRÄAMBEL .....	1
I. ALLGEMEINES .....	2
§1 Geltungsbereich .....	2
II. RECHTE.....	2
§2 Titel.....	2
§3 Vertretung der Studierendenschaft .....	2
§4 Nutzung von Infrastruktur .....	2
§5 Öffentliche Bekanntgabe .....	3
§6 Bescheinigung .....	3
III. PFLICHTEN .....	3
§7 Organisationsform.....	3
§8 Ziele .....	4
§9 Kontaktpersonen .....	4
§10 Rechenschaft.....	4
IV. AUFLÖSUNG.....	5
§11 Selbstauflösung .....	5
§12 Entzug des Titels .....	5
V. INITIATIVEN DER FACHSCHAFTEN .....	5
§13 Fachschaftsinitiativen.....	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6
§1 Änderungen.....	6
§1 Inkrafttreten .....	6

## Studierendenparlament der BHT

Luxemburger Str. 10 | 13353 Berlin | [stupa.studis-bht.de](http://stupa.studis-bht.de) | [stupa@studis-bht.de](mailto:stupa@studis-bht.de)



# Initiativen-Ordnung

der Studierendenschaft der  
Berliner Hochschule für Technik

vom 17.02.2025

## I. ALLGEMEINES

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle „Initiativen der Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik“ und jene Initiativen, die diesen Titel beim Studierendenparlament (nachfolgend kurz: „StuPa“) beantragen.
- (2) Diese Ordnung betrifft nicht die von der Studierendenschaft gewählten Gremien, wie zum Beispiel die Fachschaftsräte.

## II. RECHTE

### §2 Titel

- (1) Das StuPa vergibt den Titel „Initiative der Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik“ mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder, als Kurzform kann auch der Titel „Studierendeninitiative (der BHT)“ verwendet werden.
- (2) Für diesen Beschluss müssen dem StuPa die Organisationsform der Initiative und deren Ziele schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Im Schriftverkehr mit Hochschulangehörigen ist dieser Titel zu nennen.

### §3 Vertretung der Studierendenschaft

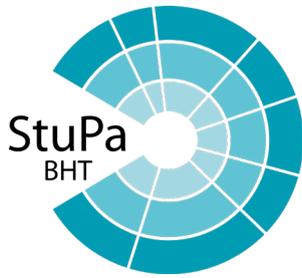
- (4) Initiativen nach §19a (Satzung der Studierendenschaft) vertreten im Bereich Ihrer Ziele die Interessen der Studierendenschaft.
- (5) Über die festgelegten Ziele hinaus vertreten Initiativen die Studierendenschaft nicht. Die Unterstützung der Studierendenschaft beschränkt sich auf die Erfüllung der festgelegten Ziele.

### §4 Nutzung von Infrastruktur

- (6) Studierendeninitiativen dürfen die Infrastruktur der Studierendenschaft nutzen.
- (7) Als Infrastruktur gelten insbesondere Räume, Gegenstände, Versicherungen und digitale Angebote.
- (8) Ein Anspruch auf die Nutzung von Räumen und Gegenständen besteht nicht.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss (nachfolgend kurz: AStA) unterstützt Studierendeninitiativen bei der Beantragung und Nutzung der Infrastruktur der Hochschule, sofern die Studierendenschaft in der jeweiligen Angelegenheit nicht über die benötigten Mittel verfügt.

## Studierendenparlament der BHT

Luxemburger Str. 10 | 13353 Berlin | [stupa.studis-bht.de](mailto:stupa.studis-bht.de) | [stupa@studis-bht.de](mailto:stupa@studis-bht.de)



# Initiativen-Ordnung

der Studierendenschaft der  
Berliner Hochschule für Technik

vom 17.02.2025

## §5 Öffentliche Bekanntgabe

- (10) Studierendeninitiativen bekommen ein Dokument, welches die Benennung durch das StuPa festhält und durch das StuPa-Präsidium unterschrieben wurde.
- (11) Studierendeninitiativen sind auf der Webseite des StuPa und des AstA zu benennen und vorzustellen. Dabei kann das StuPa auf die Webseite des AstA verweisen.

## §6 Bescheinigung

- (12) Der AstA stellt, wenn ein Vorstand gemäß § 7 Abs. 4 gewählt wurde, den Vorstandsmitgliedern einer Studierendeninitiative auf Anfrage eine Bescheinigung über ihr Engagement in der Studierendeninitiative aus.
- (13) Die Bescheinigung soll dabei die Zeit des Engagements und die Aufgaben schildern, dazu soll es eine einheitliche Vorlage geben.

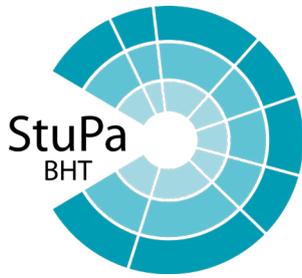
## III. PFLICHTEN

### §7 Organisationsform

- (1) Studierendeninitiativen legen ihre Organisationsform selbstständig fest.
- (2) Diese muss auf demokratischen Prinzipien beruhen.
- (3) Des Weiteren müssen folgende Punkte geregelt werden:
  - a) Benennung der Kontaktperson für das StuPa
  - b) Verfahren zur Änderung der Organisationsform und der Ziele
  - c) Verfahren zum Rechenschaftsbericht
- (4) Wenn eine Studierendeninitiative in ihrer Organisationsform einen Vorstand vorgesehen hat, müssen folgende Punkte geregelt werden:
  - a) Wahl des Vorstands und weiterer Positionen
  - b) Zusammensetzung und Aufgabenbereich des Vorstands
- (5) Wenn eine Studierendeninitiative ihre Organisationsform ändert, muss diese dem StuPa zur Zustimmung vorgelegt werden. StuPa-Mitglieder müssen über die Änderung informiert werden und haben anschließend 30 Tage die Möglichkeit, gegen die Änderungen Einspruch einzulegen. Nach fruchtlosem Fristablauf gilt die Zustimmung als erteilt. Über diesen Einspruch muss auf der nächsten StuPa-Sitzung abgestimmt werden. Wird dem Einspruch zugestimmt, gilt weiterhin die alte Organisationsform.

## Studierendenparlament der BHT

Luxemburger Str. 10 | 13353 Berlin | [stupa.studis-bht.de](http://stupa.studis-bht.de) | [stupa@studis-bht.de](mailto:stupa@studis-bht.de)



# Initiativen-Ordnung

der Studierendenschaft der  
Berliner Hochschule für Technik

vom 17.02.2025

## §8 Ziele

- (6) Studierendeninitiativen legen ihre Ziele selbstständig fest.
- (7) Studierendeninitiativen müssen mindestens ein Ziel verfolgen, welches sich auf §18(2) BerlHG bezieht.
- (8) Wenn eine Studierendeninitiative ihre Ziele ändert, müssen diese dem StuPa zur Zustimmung vorgelegt werden. StuPa-Mitglieder müssen über die Änderung informiert werden und haben anschließend 30 Tage die Möglichkeit gegen die Änderungen Einspruch einzulegen. § 7 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung

## §9 Kontaktpersonen

- (9) Der Kontakt zwischen Studierendeninitiativen und dem StuPa läuft ausschließlich über das Präsidium des StuPa.
- (10) Jede Studierendeninitiative benennt eine Kontaktperson, welche die Korrespondenz mit dem StuPa-Präsidium führt.
- (11) Nach der Wahl einer Kontaktperson muss dies dem StuPa und dem AStA sofort mit einem Protokoll mitgeteilt werden.

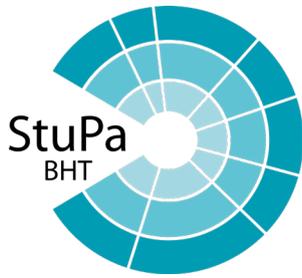
## §10 Rechenschaft

- (12) Initiativen legen dem StuPa mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, welcher in der Initiative abgestimmt wurde.
- (13) Der Rechenschaftsbericht muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
  - a) Anzahl der Mitglieder insgesamt und von Mitgliedern der BHT
  - b) Geschehen des vergangenen Jahres
  - c) Ideen für das kommende Jahr
- (14) Auf Verlangen von einem Drittel der ordentlich gewählten Mitglieder des StuPa muss die Initiative vor dem StuPa Rechenschaft ablegen.

---

## Studierendenparlament der BHT

Luxemburger Str. 10 | 13353 Berlin | [stupa.studis-bht.de](http://stupa.studis-bht.de) | [stupa@studis-bht.de](mailto:stupa@studis-bht.de)



# Initiativen-Ordnung

der Studierendenschaft der  
Berliner Hochschule für Technik

vom 17.02.2025

## IV. AUFLÖSUNG

### §11 Selbstauflösung

- (1) Eine Initiative kann sich jederzeit selbst auflösen sofern dies in der Organisationsform festgehalten wurde, der Beschluss ist unmittelbar dem StuPa mitzuteilen. Eine Übertragung des Titels nach §19a (1) (Satzung der Studierendenschaft) auf eine Folgeinitiative ist nicht möglich.
- (2) Gibt eine Initiative keinen Rechenschaftsbericht ab, informiert das StuPa-Präsidium die Initiative darüber und fordert diese auf, innerhalb der kommenden drei Monate den Bericht nachzureichen.
- (3) Wird in dieser Frist kein Rechenschaftsbericht eingereicht, so gilt der Titel „Initiative der Studierendenschaft der BHT“ als aberkannt.

### §12 Entzug des Titels

- (4) Das StuPa der BHT kann einer ernannten Studierendeninitiative den Titel jederzeit aberkennen.
- (5) Grund für die Aberkennung des Titels einer Studierendeninitiative können folgende Gründe sein:
  - a) Abweichung von der Organisationsform
  - b) Abweichung von den Zielen
  - c) Die Ziele widersprechen den Beschlüssen des StuPa
- (6) Dazu muss mindestens 48 Stunden vor einer Sitzung ein Antrag von einem Fünftel der StuPa-Mitglieder beim StuPa-präsidium eingereicht werden.
- (7) Mindestens ein Mitglied der Studierendeninitiative muss zu dem Antrag auf der Sitzung angehört werden, sofern dies beantragt wird.
- (8) Die Aberkennung des Titels einer Studierendeninitiative erfolgt mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder des StuPa.

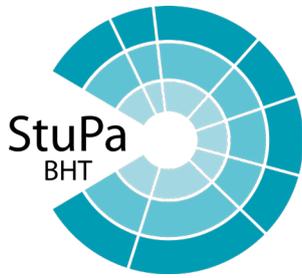
## V. INITIATIVEN DER FACHSCHAFTEN

### §13 Fachschaftsinitiativen

- (1) Fachschaftsräte können ebenfalls Initiativen auf Ihrer Ebene einführen.
- (2) Dabei kann diese Ordnung entsprechend zur Ebene des Fachschaftsrates angewendet werden.
- (3) Erteilte Rechte können die Rechte eines Fachschaftsrates nicht übersteigen.
- (4) Der Titel der Fachschaftsinitiativen muss mindestens durch Beschluss festgehalten werden.

## Studierendenparlament der BHT

Luxemburger Str. 10 | 13353 Berlin | [stupa.studis-bht.de](http://stupa.studis-bht.de) | [stupa@studis-bht.de](mailto:stupa@studis-bht.de)



# Initiativen-Ordnung

der Studierendenschaft der  
Berliner Hochschule für Technik

vom 17.02.2025

---

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### §1 Änderungen

Die Änderung der Initiativen-Ordnung der Studierendenschaft bedarf einer absoluten Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder des StuPa..

### §1 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlaments der Berliner Hochschule für Technik in Kraft.

---

## Studierendenparlament der BHT

Luxemburger Str. 10 | 13353 Berlin | [stupa.studis-bht.de](http://stupa.studis-bht.de) | [stupa@studis-bht.de](mailto:stupa@studis-bht.de)